

zung des Vertragsarztes für Zeiten jener Unterbrechung die vertragsärztliche Tätigkeit weiterzuführen. Dass dies auch – im Rahmen der ohnehin durch § 32 Ärzte-ZV vorgegebenen Vertretungsfristen – übergangsweise durch einen bisher angestellten Arzt/Ärztin möglich ist, erscheint aus Sicherstellungsgründen geboten.

Aus diesen Gründen musste die Klage Erfolg haben.
[...]

<https://doi.org/10.1007/s00350-022-6287-6>

Abrechnung der GOP 32816 EBM (Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2) zu Lasten der GKV

SGB V §§ 106d Abs. 2, 135 Abs. 2

1. Einer Genehmigung zur Erbringung bestimmter vertragsärztlicher Leistungen ist konstitutive Wirkung beizumessen. Es muss sich hierbei um eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung mit Außenwirkung der zuständigen Behörde handeln, aus der klar hervorgeht, dass für dort aufgezählte Leistungen eine Berechtigung besteht, diese zulasten der GKV abrechnen zu dürfen. Diese Voraussetzungen erfüllt eine vorgelegte Bescheinigung einer anderen Behörde nicht. Ebenfalls können Eintragungen im Arztregister, die eventuell auf eine Genehmigung zur Erbringung bestimmter Leistungen hindeuten, eine Genehmigung nicht ersetzen.

2. Die Durchführung und Abrechnung von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32811 und 32816 (Testungen im Zusammenhang mit SARS-Cov 2) zu Lasten der GKV setzt eine entsprechende Genehmigung voraus.

3. Die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32811 und 32816 (Testungen im Zusammenhang mit SARS-Cov 2) sind nur für bestimmte Facharztgruppen, nämlich von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, nicht aber von Fachärzten für Infusionsmedizin abrechenbar.

SG München, Urt. v. 16. 3. 2022 – S 38 KA 321/21

Problemstellung: Dem Urt. liegt im Kern die Fragestellung zu Grunde, welche Ärzte unter welchen Voraussetzungen dazu berechtigt sind, vertragsärztliche (Speziallabor-)Leistungen, konkret die GOP 32816 EBM (Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2), zu erbringen und zu Lasten der GKV abzurechnen.

Damit betrifft das Urt. im Wesentlichen den Bereich der Qualitätssicherung in der GKV. Insoweit können die Partner der Bundesmantelverträge auf Grundlage von § 135 Abs. 2 SGB V Vereinbarungen von Qualitätssicherungsmaßnahmen treffen. Für die hier betroffenen Speziallaborleistungen ist dies in der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor, die als Anlage 3 zum Bundesmantelvertrag vereinbart worden ist, umgesetzt worden. Danach ist die Ausführung und Abrechnung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig (§ 2 Abs. 1 S. 1 Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor). Wiederholt wird das entsprechende Genehmigungserfordernis in Ziffer 2 der Präambel zum Abschnitt 32.3 EBM. Dass die Genehmi-

gung konstitutiv für die Erbringung und Abrechnung von Speziallaborleistungen ist, hat das BSG bereits mit Urt. v. 24.10.2018 (B 6 KA 45/17 R) entschieden. In Bezug auf die Frage, ob diese konstitutive Wirkung der Genehmigung auch für die Erbringung und Abrechnung der GOP 32816 EBM gilt, konnte sich das SG München mithin an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren.

In diesem Kontext hatte sich das SG München zudem mit der Frage zu beschäftigen, welche Voraussetzungen an eine Abrechnungsgenehmigung zu stellen sind, damit auf ihrer Grundlage die Befugnis zur Durchführung und Abrechnung der entsprechenden Leistungen besteht bzw. ob die Erteilung einer solchen Genehmigung als Verwaltungsakt durch die zuständige KÄV auch durch anderweitiges Verwaltungshandeln, zum Teil anderer Behörden, ersetzt werden kann. Damit betrifft die Entscheidung des SG München auch Fragestellungen aus dem Bereich des Allgemeinen Sozialrechts.

Zudem ist Gegenstand des Urt. die Frage der Genehmigungsfähigkeit bezogen auf die Erbringung und Abrechnung der GOP 32816 EBM durch Fachärzte für Transfusionsmedizin. Hierbei hat sich das Gericht mit der im EBM enthaltenen Regelung, nach der die Ziffer nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig ist, zu beschäftigen.

Sina Dehn

Zum Sachverhalt: Der Kl., der Facharzt für Transfusionsmedizin ist, wandte sich gegen den Ausgangsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Bekl. v. 17. 11. 2021. Darin nahm die Bekl. eine sachlich-rechnerische Richtigstellung im Quartal 4/20 (Rückforderungsbetrag: 30.504,60 €) vor. Diese betraf die Gebührenordnungspositionen 32816 und 40111. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für die Abrechnung im Quartal 4/20 lägen nicht vor. Denn diese Gebührenordnungspositionen seien für Fachärzte der Transfusionsmedizin nicht abrechenbar. Etwas Anderes folge auch nicht aus dem E-Mail-Kontakt zwischen der klägerischen Praxis und dem Präsenzberater, S. am 21.7.2020. Auch die Bestätigung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit v. 26.10.2020 führe nicht zur Abrechnungsfähigkeit der vom Kl. begehrten Leistungen. Denn es gebe diesbezüglich keinen Zusammenhang mit der Abrechnung von EBM-Positionen. Des Weiteren sei der Kl. auch nicht im Besitz einer entsprechenden Genehmigung, die für die Abrechnung der von ihm begehrten Gebührenordnungspositionen vorauszusetzen sei.

Dagegen ließ der Kl. durch seine Prozessbevollmächtigte Klage zum SG München einlegen. Die Prozessbevollmächtigte bezog sich auf die Widerspruchsbegründung v. 19.7.2021. In dieser wurde darauf hingewiesen, die KÄV-Bezirksstelle Würzburg habe dem Kl. im März/April 2020 den Auftrag erteilt, in seiner Praxis sowohl SARS-Cov 19 Abstriche, als auch PCR-Testungen/Diagnostik durchzuführen. Auch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Bescheid v. 26.10.2020) habe bestätigt, das Labor des Kl. gelte weiterhin als geeignetes Labor zur Abrechnung mit der KÄV Bay. und könne weiterhin vertraglich als Leistungserbringer für Untersuchungen im Rahmen der neuen Testverfahren beauftragt werden. Ferner sei auch im Arztregister ein Eintrag vorhanden, wonach der Kl. über eine entsprechende Genehmigung der Abrechnung der streitgegenständlichen Leistungen verfüge. Am 21.7.2020 sei es zu einem E-Mail-Kontakt zwischen der Praxis des Kl. und dem Präsenzberater, S. gekommen. Nach Einreichung der Abrechnung für das dritte Quartal 2020 habe S. bei der Abrechnungshilfe des Labors angerufen und mitgeteilt, der Kl. sei wohl doch nicht berechtigt, die oben genannten Leistungen abzurechnen. Daraufhin habe der Kl. in zwei Schreiben v. 1.10.2020 einen Genehmigungsantrag für alle Testscenarien bei der PCR-Testdiagnostik gestellt. Es sei dann versucht worden, entsprechende Auskünfte bei der Bekl. einzuholen; jedoch ohne Ergebnis. Schließlich sei der Antrag auf Genehmigung zur Abrechnung der begehrten Leistungen mit Bescheid v. 9.11.2020, welcher am 11.11.2020 zugeht, abgelehnt worden. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt müssten die vom Kl. erbrachten Leistungen vergütet werden.

In der mündlichen Verhandlung am 16.3.2022 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten ausführlich erörtert. Dabei trugen die Vertreterinnen der Bekl. vor, es seien im Nachhinein, nämlich am 6.11.2020 zwei Ziffern im Arztregister zugesetzt worden (GOP 32811 und 32816); dies deshalb, um dem Kl. kulanzhalber die von ihm erbrachten Leistungen im Quartal 3/20 zu gewähren. Bei dem Eintrag habe es sich lediglich um die technische Umsetzung gehandelt.

[...]

Aus den Gründen: Die zum SG München eingelegte Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Bescheid der Bekl. in der Fassung des Widerspruchsbescheides ist rechtmäßig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten.

Gegenstand der Klage ist die sachlich-rechnerische Berichtigung der EBM-Nrn 40111 und 32816 im Quartal 4/20 durch die Bekl. Die Sach- und Rechtslage ist ähnlich zu beurteilen wie die am selben Tag entschiedenen Verfahren unter dem Az S 38 KA 321/21. Diese Gebührenordnungspositionen sind nur dann abrechnungsfähig, wenn der Behandler über eine entsprechende Genehmigung verfügt. Nach Ziffer 2 der Präambel zum Kapitel 32.3 EBM setzt die Berechnung der Leistungen eine Genehmigung der KÄV nach der Vereinbarung zu den Laboratoriumsuntersuchungen gemäß §135 Abs. 2 SGB V voraus. Über eine solche Genehmigung verfügt der Kl. jedoch nicht.

Nachdem einer Genehmigung konstitutive Wirkung beizumessen ist, muss es sich hierbei um eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung mit Außenwirkung der zuständigen Behörde handeln, aus der klar hervorgeht, dass für dort aufgezählte Leistungen eine Berechtigung besteht, diese zulasten der GKV abrechnen zu dürfen. Diese Voraussetzungen erfüllt eine vorgelegte Bescheinigung einer anderen Behörde, hier des Bay. Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nicht. Das Landesamt ist für die Erteilung einer solchen Genehmigung überhaupt nicht zuständig. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist vielmehr die Bekl., wie sich aus der Präambel zum Kapitel 32.3 EBM ergibt. Auch kommt die behauptete Beauftragung des Kl. durch die KÄV-Bezirksstelle Würzburg im März/April 2020, in der Praxis des Kl. sowohl Covid-19 Abstriche, als auch PCR-Testungen/Diagnostik durchzuführen, nicht

einer Genehmigung gleich. Erst recht vermag der E-Mail-Verkehr zwischen der kl. Praxis und einem Präsenzberater der KVB, der am 21.7.2020 stattgefunden hat, die erforderliche Genehmigung zu ersetzen. Vielmehr wurde dort lediglich darauf hingewiesen, auf welchen Abrechnungsscheinen (Muster 10 bzw. Muster 6) die Behandlung von Patienten mit Symptomen abzurechnen sind. Schließlich können auch Eintragungen im Arztregister, die eventuell auf eine Genehmigung zur Erbringung der vom Kl. begeherten Leistungen hindeuten, eine Genehmigung nicht ersetzen. Aus dem von der Bekl. angeforderten Arztregisterauszug, der dem Gericht vor der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage zugeleitet wurde, ergibt sich lediglich, dass die Gebührenordnungspositionen 32811 und 32816 für den Zeitraum 1.7.2020 bis 30.9.2020 nachträglich zugesetzt wurden. Für das streitige Quartal 4/20 findet sich jedoch kein entsprechender Eintrag im Arztregister. Auch kann der Kl. daraus keinen Vertrauensschutz herleiten, zumal er seit vielen Jahren vertragsärztlich zugelassen ist und ihm die Systematik und die Grundlagen für die Abrechnung, die sich aus dem EBM ergeben, bekannt sein mussten.

Abgesehen davon kann ein Antrag auf Genehmigung nicht erfolgreich sein, da jedenfalls für die Fachgruppe der Infusionsmediziner keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Zu Recht weist die Bekl. darauf hin, dass die Abrechnung der geltend gemachten Gebührenordnungspositionen explizit nur bestimmten Fachärzten, nämlich Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie vorbehalten ist. Auch wenn der Kl. in seiner Eigenschaft als Transfusionsmediziner mit eigenem Labor in der Lage ist, diese Leistungen zu erbringen, woran im Hinblick auf die Bescheinigung des Bay. Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit keine Zweifel bestehen, gehört er einer anderen Fachgruppe an und kann deshalb diese Leistungen nicht zulasten der GKV erbringen und abrechnen. Daran ändert auch die Überlegung nichts, in die Untersuchungen möglichst viele Fachgruppen einzubinden, die qua ihrer Weiterbildung nach der WBO grundsätzlich hierzu befähigt sind. An die Vorgaben des EBM ist die Bekl., aber auch der Kl. als Vertragsarzt gebunden.

[...]